

München, 12.02.2019

Dr. Martin Feyock
T +49 (0)89 95 45 773-80
MF@werbefilmproduzenten.de

**INFORMATIONSSCHREIBEN – HERAUSGABE VON DARSTELLERVERTRÄGEN /
NACHERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN DURCH DRITTE**

Liebe Mitglieder,

in den vergangenen Wochen wurden wir von einigen Mitgliedern darüber informiert, dass der „Rechteevalter“ CFS Krug im Auftrag der BBDO aktuell verstärkt Kontakt zu Darsteller-/Model-Agenturen aufnimmt. Dabei verlangt CFS Krug für bestimmte Werbefilmproduktionen aus der Vergangenheit die Herausgabe von Darsteller-/Modelverträgen und legt den Agenturen neue Vereinbarungen vor, die einen Nacherwerb von Nutzungsrechten aus der jeweiligen Werbefilmproduktion betreffen, die aber bereits Gegenstand der zwischen den Darstellern/Models und dem Werbefilmproduzenten vereinbarten Verträge sind.

Wir möchten das zum Anlass nehmen, Euch nachfolgend über die Rechtslage und Risiken einer Herausgabe bei bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen einem Darsteller/Model und einem Werbefilmproduzenten zu informieren.

Dabei ist die nachfolgende juristische Einschätzung als allgemeine Leitlinie zu verstehen. Sollten Zweifel oder Unsicherheiten bei ganz konkreten Sachverhalten bestehen, empfehlen wir daher in jedem Fall ergänzenden juristischen Rat einzuholen.

Solltet Ihr von Agenten kontaktiert werden, die über die Kontaktaufnahme seitens CFS Krug verwundert sind oder sich nicht sicher sind, wie sie sich genau verhalten sollen, haben wir Euch in der Anlage zu diesem Schreiben außerdem noch eine kurze Vorlage eines möglichen „Informationsschreiben“ an Agenturen vorbereitet, das die drängendsten Fragen der Agenturen beantworten sollte.

1. Keine Pflicht zur Herausgabe von Verträgen

Da es sich bei dem einer Werbefilmproduktion zugrundeliegenden Auftrag bzw. Vertrag regelmäßig um einen Werkvertrag handelt, gerichtet auf die Herstellung eines Werbefilms (Werk), sind die gesetzlichen Regelungen zum Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. BGB maßgeblich. Tatsächlich sieht das Werkvertragsrecht einen direkten gesetzlichen Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen nur in einem Fall vor, nämlich bei einem Verbrauchervertrag. Für alle anderen Arten von Werkleistungen und insbesondere für Verträge zwischen Unternehmern sieht das Gesetz keine derartige Herausgabeverpflichtung vor.

Ein Anspruch des Kunden oder der Werbeagentur auf Herausgabe von Verträgen gegenüber dem Werbefilmproduzenten kann daher nur in Einzelfällen bestehen, namentlich dann, wenn ein besonderes, konkret begründetes, rechtliches Interesse des Werbekunden an Herausgabe der Verträge geltend gemacht werden kann. Das wäre z.B. im Falle einer Streitigkeit des Werbekunden mit dem betreffenden Darsteller/Model über den Umfang der konkret eingeräumten Nutzungsrechte denkbar. In diesem Fall wird zur Prüfung und Abwehr etwaiger Ansprüche des Darstellers/Models eine Herausgabe auch des Vertrags grds. nicht verweigert werden können.

Im Übrigen begründen aber sonstige Interessen des Werbekunden oder eines Dritten, die aus

deren Sicht zwar „nützlich“ erscheinen mögen (z.B. ein zentralisiertes Rechtemanagement durch die Werbeagentur für den Werbekunden) u.E. kein solches besonderes Interesse, zumal es in diesen Fällen ferner an einem direkten Bezug zur vereinbarten Werkleistung zwischen dem Werbekunden und dem Werbefilmproduzenten (Herstellung des Werbefilms gemäß Kalkulation) fehlt.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Darstellerverträgen, der direkt gegenüber einer Agentur geltend gemacht wird, besteht u.E. schon mangels einer Vertragsbeziehung der Agentur zum Kunden oder der Werbeagentur nicht und sind die Agenturen entsprechend nicht zur Herausgabe verpflichtet.

2. Verletzung Vertraulichkeitspflichten / Datenschutz

Verträge zwischen dem Werbefilmproduzent und Darsteller/Model (vertreten durch die Agentur) enthalten regelmäßig vertrauliche Informationen zu internen Vorgängen und Konditionen etc. der Parteien, an denen sowohl der Werbefilmproduzent als auch der Darsteller/ das Model ein hohes Interesse an Geheimhaltung haben. Eine Weitergabe der Verträge einschließlich der darin enthaltenen Regelungen/Konditionen durch den Werbefilmproduzenten oder durch die Agentur verstößt daher in der Regel auch gegen vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Aufgrund der strengen Datenschutzvorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ist ferner daran zu denken, dass Darstellerverträge regelmäßig personenbezogene Daten des Darstellers und der Ansprechpartner des Werbefilmproduzenten etc. enthalten, so dass deren Übermittlung an außenstehende Dritte ohne Einwilligung der betroffenen Personen in der Regel unzulässig ist.

3. Mögliche Verletzung von Rechten

Soweit sich die Anfrage des Dritten nicht nur auf die Herausgabe der Verträge an sich bezieht, sondern gleichzeitig auch Vereinbarungen über den Nacherwerb von Nutzungsrechten für den betreffenden Darsteller/das betreffende Model zur Unterzeichnung vorgelegt werden, möchten wir Euch darauf hinweisen, dass ein rechtssicherer Nacherwerb von Nutzungsrechten nur über das bestehende vertragliche Verhältnis zwischen Werbefilmproduzent und Darsteller/Model erfolgen kann.

Nur im mit dem Darsteller/Model abgeschlossenen Vertrag sind die genauen Konditionen und der genaue Umfang für solche zukünftige Buyouts, die nachvergütet werden sollen, in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Sicht einschließlich etwaiger Fristen für die Ausübung eines Nacherwerbs verbindlich zwischen den Parteien vereinbart. Der Nacherwerb hat daher immer über den Vertragspartner, also den Werbefilmproduzenten, selbst zu erfolgen.

Mit besten Grüßen



Dr. Martin Feyock
Justitiar

Anlage: Vorlage Antwortschreiben an Agenturen